

Revision Abfallreglement
Revidiertes Reglement für Beschlussfassung durch die
Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2023



GEMEINDE SISSELN

Abfallreglement

gültig ab 01. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck und Grundsatz	3, 4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Begriffe	4, 5
§ 4	Information	5
§ 5	Vollzug (Zuständigkeiten)	5, 6
§ 6	Benutzungspflicht	6
§ 7	Öffentliche Abfallkörbe	6
§ 8	Ablagerungsverbot	7
§ 9	Verbrennen	7
§ 10	Mechanische Abfallbearbeitung	7
§ 11	Kompostierung	7

II. Kehrrichtabfuhr

§ 12	Bediente Strassen	8
§ 13	Umfang	8
§ 14	Organisation	9
§ 15	Bereitstellung	9
§ 16	Container	10
§ 17	Sperrgut	10
§ 18	Grüngutsammlung	10
§ 19	Häckselgut	11

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 20	Angebot	11
§ 21	Betrieb	11

b) Übrige Sammelstellen

§ 22	Tierkörper	12
§ 23	Sonderabfälle	12

IV. Finanzierung

§ 24	Allgemeines	12, 13
§ 25	Bemessungs- grundlagen	13
§ 26	Gebührenbezug	13, 14
§ 27	Abfallrechnung	14

V. Schlussbestimmungen

§ 28	Haftung	14
§ 29	Rechtsschutz	14
§ 30	Vollstreckung	14
§ 31	Strafbestimmungen	14, 15
§ 32	Inkrafttreten	15

Anhang

Gebührentarif	16
---------------	----

Die Einwohnergemeinde Sisseln erlässt gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 04. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- das Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 01. Januar 2009 (EG TSG, SAR 390.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 19. November 2008 (V EG TSG, SAR 390.211)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 04. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

das folgende Abfallreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck und Grundsatz

¹ Dieses Reglement soll eine kostendeckende Abfallentsorgung und die Verminderung der Abfälle sowie deren Wiederverwertung fördern. Es bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung und Beseitigung.

² Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

³ Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

⁴ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁵ Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot. (Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV, SR 814.201] generell verboten.)

⁶ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Kehrrichtabfuhr und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Sisseln zur Verfügung.

§ 3

Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle, aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist, und aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist.

² Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem (massgebend ist die Gesamtzahl aller Vollzeitstellen eines Unternehmens und nicht allein die Zahl der Vollzeitstellen einer einzelnen Einheit dieses Unternehmens [z.B. Zweigniederlassung, Filiale oder Betriebseinheit]).

³ Siedlungsabfälle bestehen aus Kehrricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehrricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezielsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁴ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁵ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen (sie sind im Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 [SR 814.610.1] detailliert aufgeführt).

§ 4

Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegen gelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindeverwaltung. Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushaltungen und Unternehmen einen Abfallkalender, in dem die Sammeldaten, die Angebote der kommunalen Separatsammelstellen (Altkleider und Schuhe) sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle im Werkhof aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 5

Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden (die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 USG).

⁴ Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise Dritten übertragen.

⁵ Die Gemeinde Sisseln ist Mitglied des Gemeindeverbandes „Abfallbeseitigung oberes Fricktal“, der die Kehrichtabfuhr sicherstellt. Das von diesem Verband erlassene Kehrichtabfuhrreglement ist für die Gemeinde Sisseln verbindlich.

§ 6

Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 7

Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten, Erholungsgebieten und Haltestellen.

² Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Unternehmungen mit grossem Publikumsverkehr (Läden, Geschäftshäuser, Industrien usw.) können vom Gemeinderat verpflichtet werden, auf ihrem Areal Abfallkörbe aufzustellen und zu betreiben (leeren, unterhalten).

§ 8

Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätze) ist verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich geahndet (siehe Polizeireglement).

§ 9

Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

³ In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminées usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden. (Die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) präzisiert in Anhang 3 Ziffer 521 und Anhang 5 Ziffer 31 Abs. 1 Bst. a, b und d die naturbelassenen und unbehandelten Holzabfälle, die für die Verbrennung zugelassen sind.)

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

§ 10

Mechanische Abfallbearbeitung

¹ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe in die Kanalisation ist untersagt.

² Die direkte oder indirekte Einleitung von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.

³ Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§ 11

Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat zu kompostieren.

² Als Ergänzung zur Eigenkompostierung besteht eine Grünabfuhr (siehe § 18).

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

II. KEHRICHTABFUHR

§ 12

Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen gemacht.

² Die Fahrroute des Kehrlichtfahrzeugs wird durch den Gemeinderat nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt.

³ Mit dem Kehrlichtfahrzeug werden nicht bedient:

- a) Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
- b) Strassen, welche mit dem Kehrlichtfahrzeug nur schwer befahren werden können
- c) Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat einen Abstellort gemäss § 14 Abs. 6 bestimmt hat
- d) Privatstrassen mit Fahrverbot

§ 13

Umfang

¹ Der Kehrlichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihren Umgebungen, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehrlicht).
- b) dem Hauskehrlicht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen
- c) Sperrgut

² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen
- b) gewerbliche und Industrieabfälle, soweit sie nicht mit dem Hauskehrlicht gleichgestellt sind
- c) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- d) explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten
- e) Tierkadaver, Metzgereiabfälle
- f) Ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen
- g) Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

§ 14

Organisation

¹ Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.

² Die Kehrrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich an einem bestimmten Wochentag statt.

³ Die ordentlichen Abfuhrtage werden im Abfuhrkalender, die Ausnahmen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

⁴ Der Abholdienst der Grünabfuhr findet in der Regel von März bis November alle zwei Wochen statt.

⁵ Die Abfuhrtage werden durch das Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.

⁶ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrrichtsäcken kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften.

⁷ Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Ausgenommen sind die 600- und 800-Liter-Container.

⁸ Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

⁹ Es ist untersagt, Abfälle, die nicht gesammelt werden, abzustellen.

§ 15

Bereitstellung

¹ Die Abfälle sind entweder in offiziellen 17- oder 35-Liter-Abfallsäcken der Gemeinde Sisseln oder in Säcken von ca. 60 und 110 Litern Inhalt, fest verschnürt und mit höchstens 25 kg Gewicht, bereitzustellen. Die Säcke von 60 und 110 Litern müssen mit einer entsprechenden Gebührenmarke (Kleber) der Gemeinde deutlich gekennzeichnet sein.

² Presswürfel sind nicht zugelassen.

³ Sperrgut von max. 2 m Länge und max. 50 kg Gewicht ist, wenn möglich in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Sperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

⁴ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

⁵ Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Gebührenplombe bereitgestellt werden.

⁶ Das Sperrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

§ 16

Container

¹ Die von der Gemeinde gültigen Kehrriechsäcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern müssen diese Säcke zwingend in Normcontainern bereitgestellt werden.

² Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und der Hausnummer zu beschriften.

³ Der Containerinhalt darf nicht mechanisch / hydraulisch gepresst werden.

§ 17

Sperrgut

¹ Die Sperrgüter müssen mit einer Sperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde versehen werden, welche an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.

² Sperrgut kann auch eigenständig in ein Recycling-Center gebracht werden.

§ 18

Grüngutsammlung

¹ Es besteht die Möglichkeit, beim Abfuhrunternehmer einen Grüngutcontainer zu beziehen oder einen solchen, welcher vom Sammelunternehmen zugelassen ist, mit einem Chip ausrüsten zu lassen. Die Kosten für das Equipment der Grüngutsammlung sind durch den Verursacher vollumfänglich zu bezahlen.

² Gebündeltes Schnittgut kann neben dem Behälter in Bündeln von max. 1.5 m Länge und einem Gewicht von max. 25 kg/Bund bereitgestellt werden; Äste mit einem Durchmesser von max. 12 mm.

³ Die Kosten für die Grüngutabfuhr werden durch das Abfuhrunternehmen mit jedem einzelnen Verursacher individuell abgerechnet (Abs. 1 und 2).

⁴ Grüngut kann auch im Werkhof Sisseln abgegeben werden (Rasenschnitt, Sträucherschnitt, Gartenabfälle etc. in den normalen Mengen eines Haushaltes).

⁵ Die Grüngutsammelstelle im Werkhof Sisseln kann von den Einwohnern der Gemeinde Sisseln benützt werden.

⁶ Kein Grüngut sind:

- Katzensand
- Hundekot
- Asche- und Feuerungsrückstände

§ 19

Häckselgut

¹ Kleine Mengen Häckselgut können kostenlos in die offizielle Deponie beim Werkhof gebracht werden. Grössere Mengen sind gebührenpflichtig.

² Für grössere Mengen Häckselgut bietet die Gemeinde gegen eine Gebühr das Bringen und Abholen eines Anhängers an.

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 20

Angebot

¹ Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert darüber im Abfallkalender oder in einem anderen Publikationsorgan.

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

⁴ Grundsätzlich sind die wiederverwend- und wiederverwertbaren Abfälle aus vom Handel bezogenen Gütern an die Verkaufsstellen zurückzugeben.

§ 21

Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungs- und Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in einem anderen Publikationsorgan bekanntgegeben. Die Sammelstellen dürfen nur an den publizierten Wochentagen und zu den angegebenen Zeiten benützt werden.

³ Die Regelung aller Abfallarten ist im Abfallkalender einsehbar.

b) Übrige Sammelstellen

§ 22

Tierkörper

Nichtgewerbliche, private Tierkadaver, Schlachtabfälle und alle übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der durch den Gemeinderat zu bestimmenden Kadaversammelstelle abzuliefern. Die Entsorgung richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

§ 23

Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farb- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV. FINANZIERUNG

§ 24

Allgemeines

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle, wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw., sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw., tragen die Abfallinhaber.

³ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur und Information etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen entfällt die Grundgebühr.

⁴ Für Spezialabfahren und Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

⁵ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁶ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostelage kurz erläutert.

⁷ Die Gebührenansätze ergeben sich aus dem Tarif gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement.

§ 25

Bemessungsgrundlagen

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben.

² Bei der Kunststoffsammlung werden die Gebühren pro Sack erhoben.

³ Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Betrieb erhoben.

⁴ Bei der Grünabfuhr werden die Gebühren nach Gewicht erhoben und vom Abfuhrunternehmer direkt dem Kunden verrechnet.

⁵ Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang 1 zu diesem Reglement.

§ 26

Gebührenbezug

¹ Die jährliche Grundgebühr wird durch die Abteilung Finanzen Sisseln jeweils in Rechnung gestellt.

² Der Gebührenbezug erfolgt mit dem Verkauf der offiziellen 17- und 35-Liter-Abfallsäcke, der 35-Liter-Kunststoffsammelsäcke, der Gebührenmarken für Sperrgut und grössere Säcke sowie Containerplomben.

³ Marken, Abfallsäcke, Kunststoff sammelsäcke und Containerplomben können bei den durch die Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen gegen Bezahlung bezogen werden.

⁴ Bei Zu- und Wegzügen wird die Kehrichtgrundgebühr anteilmässig berechnet.

⁵ Für tageweise oder periodisch bewohnte Ferien- und/oder Zweitwohnungen wird die volle Grundgebühr geschuldet.

⁶ Die Grundgebühr wird durch den Wohnungseigentümer und bei Mehrfamilienhäusern durch die Verwaltung geschuldet.

§ 27

Abfallrechnung Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Haftung Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden am Abfuhrfahrzeug oder an der Kehrichtentsorgungsanlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 29

Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 30

Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 04. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200).

§ 31

Strafbestimmungen ¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR, über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

⁴ Rechtswidrige Zustände sind vom Verursacher nach Einräumung einer angemessenen Frist zu beseitigen. Droht Gefahr oder unterlässt der Verursacher die Beseitigung, sorgt die Gemeinde auf Kosten des Schuldigen für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

§ 32

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 25. November 2010 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Sisseln beschlossen am

GEMEINDERAT SISSELN

Rainer Schaub, Gemeindeammann

Karin Engel, Gemeindeschreiberin

ANHANG I

Gebührentarif inkl. Mehrwertsteuer
(Stand 01. Januar 2024)

Preis pro Einheit

a) Offizieller Abfallsack		
à 17 Liter	CHF	1.20
à 35 Liter	CHF	2.20
b) Kunststoff-Sammelsack		
à 35 Liter	CHF	2.20
c) Gebührenmarken		
60 Liter, 1 Marke	CHF	3.80
110 Liter, 2 Marken	CHF	7.60
Kleinsperrgut, max. 140 x 60 x 60 cm, max. 25 kg, 2 Marken	CHF	7.60
Grobsperrgut, max. Länge 2 m, max. 50 kg, 4 Marken	CHF	15.20
d) Containerplombe		
à 600 Liter und 800 Liter	CHF	40.00
e) Grundgebühr		
Für Privathaushalte	CHF	105.00
Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	CHF	105.00
f) Bereitstellung Anhänger durch Gemeindepersonal	CHF	45.00
g) Öffnen des Entsorgungsplatzes ausserhalb der Öffnungszeiten	CHF	45.00
h) Tierkörper		

Die Entsorgung von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von 50 kg ist kostenlos. Die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tierkadavern über 50 kg werden den Tierhaltern weiterverrechnet. Die Kosten für die Abfuhr ab Hof werden vollumfänglich den Tierhaltern auferlegt.